

# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Billerbeck vom 19. Dezember 2001**

**in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2012**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze vom 24. Juni 2008, (GV NRW S. 766) - SGV NRW 2023- hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 folgende 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Billerbeck beschlossen:

## **§ 1**

### **Anschlussbeitrag**

Die Stadt erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage einen Anschlussbeitrag.

## **§ 2**

### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und
  - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
  - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind oder nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

## **§ 3**

### **Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche.

(2) Die Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 v.H.
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	125 v.H.
3. bei drei- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.

Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders geplanten oder unbepflanzten Bereichen liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, erhöhen sich die nach Abs. 2 Ziff. 1 - 3 ergebenden Vomhundertsätze um 30%-Punkte.

(3) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen sowie Grundstücke in Campingplatz- und Wochenendgebieten werden bei der Heranziehung zu Anschlussbeiträgen mit 50% der Grundstücksfläche nach Abs. 2 Nr. 1 angesetzt.

(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

(5) Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(6) In unbepflanzten Gebieten und in Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosshöhe noch Grundflächen und Baumassenzahl festsetzt, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
2. bei unbauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.

(7) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m. Die Grundstückstiefe wird von der Grundstücksgrenze aus gemessen, die einer kanalisierten Straße zugewandt ist.

Bei Grundstücken, die an mehrere kanalisierte Straßen angrenzen, ist die Tiefenbemessung von der Straße aus vorzunehmen, die zuerst kanalisiert worden ist, bei gleichzeitiger Kanalisierung von der Straße aus, die die längste Grundstücksgrenze bildet.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- (8) Der Anschlussbeitrag bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser beträgt je qm Grundstücksfläche 5,10 €. Bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser werden  $66 \frac{2}{3}$  v. H., bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser  $33 \frac{1}{3}$  v. H. des Beitrages nach Satz 1 erhoben.
- (9) Solange bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag nach Abs. 8 Satz 1 und 2 1. Halbsatz um 45 v.H.. Entfällt aufgrund einer Änderung der Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung, so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbeitrages nachzuzahlen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist.

#### **§ 4**

##### **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.

#### **§ 5**

##### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

#### **§ 6**

##### **Fälligkeit der Beitragsschuld**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 7

### **Übergangsvorschrift**

- (1) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 entsteht keine neue Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühr- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

## § 8

### **Benutzungsgebühren und Kleininleiterabgabe**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 KAG erhebt die Stadt Billerbeck zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslast nach § 7 KAG Benutzungsgebühren (Entwässerungsgebühren). Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, wird über die Entwässerungsgebühren abgewälzt.
- (2) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt Billerbeck anstelle der Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser einleiten, zu zahlen hat, erhebt die Stadt Billerbeck eine Kleininleiterabgabe.

## § 9

### **Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 9a).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach dem Flächenmaßstab (§ 9b).
- (4) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt gezahlte Gebühr um die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 KAG anrechnungsfähigen Beträge.

- (5) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die zu Beginn des Erhebungszeitraumes (01.01. eines jeden Jahres) dort mit dem ersten oder zweiten Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenscheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.
- (6) Die Kleineinleiterabgabe beträgt jährlich je Bewohner ab dem 01.01.2002: 17,90 €.
- (7) Als Ausgleich für die Wartungskosten einer Druckpumpe, die erforderlich ist, um an ein Druckentwässerungssystem anzuschließen, werden für die Abgabepflichtigen, die eine solche Pumpe betreiben und durch Vorlage eines Wartungsvertrages mit einer Fachfirma die ordnungsgemäße Wartung nachweisen, 60,00 € jährlich auf die Gebührenschild angerechnet.  
Der Nachweis ist innerhalb von 8 Wochen nach Beginn des Erhebungszeitraumes (§10 Abs. 1 und 2) zu erbringen.

### **§ 9a**

#### **Schmutzwassergebühren**

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der Versorgungsanlage der Gelsenwasser AG bezogene Frischwassermenge (§ 9a Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnenen Wassermenge (§ 9a Abs. 4) des letzten Kalenderjahres, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 9a Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der Versorgungsanlage der Gelsenwasser AG bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Sollte die durch die Gelsenwasser AG ermittelte Wassermenge auf der Grundlage von weniger oder mehr als 12 Monaten Verbrauchszeit ermittelt sein, so ist die Jahresverbrauchsmenge unter Zugrundelegung der durchschnittlichen monatlichen Verbrauchsmenge zu ermitteln.
- (4) Hat der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen, z.B. Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen, die zugeführten Wassermengen nicht durch einen Wasserzähler ermittelt, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung werden die von der Gelsenwasser AG gemessenen Verbrauchszahlen vergleichsweise zugrunde gelegt. Zuzüglich wird wegen des angenommenen Mehrverbrauchs gegenüber Gebührenpflichtigen, die Frischwasser aus der Versorgungsanlage der Gelsenwasser AG beziehen, ein Zuschlag in Höhe von 6 % erhoben. Maßgeblich ist die auf dem Grundstück untergebrachte Personenzahl zu Beginn des Erhebungszeitraumes (01.01. eines jeden Jahres).

Sollte die Schätzung von Wassermengen nach der Personenzahl nur eingeschränkt möglich sein, weil z.B. ein Gewerbebetrieb zu beurteilen ist, so ist die Stadt berechtigt, den Einbau eines Wassermessers auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu fordern.

Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden auf Antrag bis zum 20.01. des Folgejahres die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m<sup>3</sup> jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.
- (6) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich 2,55 €.

### **§ 9b Niederschlagswassergebühr**

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen können durch behördliche Ermittlung oder im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt werden. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Stadt einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen des angeschlossenen Grundstückes entnommen werden können. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitwirkungspflicht nicht nach und liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von der Stadt geschätzt.
- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Gebührenpflichtige dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der

Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 9b Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungen abgeschlossen wurden.

- (4) Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne von Abs. 1 beträgt 0,56 €.

## **§ 10**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem diese Änderung erfolgt. Die Gebührenpflicht für die Kleininleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleininleitung.

## **§ 11**

### **Gebühren- und Abgabepflichtige**

- (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind:
  - a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
  - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
  - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des Grundstücks, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Kleininleitung vorgenommen wird.Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## § 12

### **Fälligkeit**

Die Benutzungsgebühr und die Kleininleiterabgabe werden einen Monat nach Zugang des entsprechenden Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

## § 13

### **Kostenersatz für Grundstücks- und Hausanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung eines Grundstücks- oder Hausanschlusses an die Abwasseranlage ist der Stadt nach Einheitssätzen zu ersetzen.  
Der Einheitssatz für die Herstellung eines Vollanschlusses im Freigefällesystem beträgt 2.151,-- €. Bei einem Teilanschluss im Freigefällesystem allein für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt der Einheitssatz 1.205,-- €, bei einem Teilanschluss allein für die Niederschlagswasserbeseitigung 946,-- €. Der Einheitssatz für den Grundstücksanschluss an ein Druckentwässerungssystem beträgt 554,-- €.
- (2) Der Aufwand für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung eines Grundstücks- oder Hausanschlusses an die Abwasseranlage sowie die Kosten für die Unterhaltung sind der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.
- (3) Zum Grundstücksanschluss gehört die Anschlussleitung vom öffentlichen Kanal bis zur Grundstücksgrenze, zum Hausanschluss zusätzlich die Leitung von der Grundstücksgrenze bis einschließlich Prüfschacht. Kann der Prüfschacht jedoch nur im Gebäude eingebaut werden, so endet der Hausanschluss an der Gebäudegrenze.
- (4) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Herstellung (Fertigstellung), für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände (Abs. 2) mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (5) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 14**

### **Rechtsmittel und Zwangsmaßnahme**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26.03.1960 (GV NW S. 47/SGV NW S. 303).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwGO NW) vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216/SGV NW 2010).

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.